

Empfehlungen der Synode betreffend "Kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder"

(Dienste für Nichtmitglieder (Dekret))

vom 23. November 2005

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen beschliesst folgende Empfehlungen an die Kirchgemeinden:

1. Auch Nichtmitglieder können um kirchliche Handlungen nachsuchen, aber es besteht seitens der Pfarrerin, des Pfarrers keine Verpflichtung dafür¹. Ein eingehendes Gespräch mit der Pfarrerin, dem Pfarrer und die grundsätzliche Zustimmung und Information des Kirchenstandes sind Voraussetzung.
2. Der Kirchenstand beschliesst grundsätzlich, ob sich Nichtmitglieder an den Kosten beteiligen sollen².
3. Beschliesst der Kirchenstand Kostenbeteiligung, stellt die Kirchgemeinde entsprechend Rechnung. Die Arbeit der Pfarrperson darf nicht in Rechnung gestellt, kann aber mit einer Spende an eine kirchliche Institution anerkannt werden.
4. Der Kirchenstand ermittelt für die einzelnen Handlungen die effektiven Kosten, beispielsweise für Mesmer-, Organisten- und Reinigungsdienste, für Heizkosten, für Unterrichtskosten, etc.³

Schaffhausen, 23. Nov. 2005

Im Namen der Synode

Der Präsident: Eugen Stamm

Die Sekretärin: Regula Güttinger

¹ im Gegensatz zum Anspruch eines Kirchenmitglieds auf Amtshandlungen bzw. Dienste gemäss Art. 5 RKV (RS 201.100)

² Art. 21 lit. g RKV

³ Art. 21 lit. g RKV